Band 33

Die rechtliche Behandlung von Serienstraftaten und -ordnungswidrigkeiten

Eine Untersuchung aus Anlaß des Plenarbeschlusses BGHSt 40, 138

Von

Volker Brähler



Duncker & Humblot · Berlin

VOLKER BRÄHLER

Die rechtliche Behandlung von Serienstraftaten und -ordnungswidrigkeiten

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Klaus Bernsmann, Hans Joachim Hirsch Günter Kohlmann, Michael Walter Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 33

Die rechtliche Behandlung von Serienstraftaten und -ordnungswidrigkeiten

Eine Untersuchung aus Anlaß des Plenarbeschlusses BGHSt 40, 138

Zugleich eine Abhandlung über die Auswirkungen des Beschlusses auf das gesamte Konkurrenzsystem und die diesbezüglichen Reformbestrebungen

Von

Volker Brähler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Brähler, Volker:

Die rechtliche Behandlung von Serienstraftaten und -ordnungswidrigkeiten: eine Untersuchung aus Anlaß des Plenarbeschlusses BGHSt 40, 138: zugleich eine Abhandlung über die Auswirkungen des Beschlusses auf das gesamte Konkurrenzsystem und die diesbezüglichen Reformbestrebungen / von Volker Brähler. – Berlin: Duncker und Humblot, 2000

(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 33)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09832-3

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0936-2711 ISBN 3-428-09832-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Die vorliegende Arbeit berücksichtigt alle bis Ende September 1998 veröffentlichten Aufsätze und Monographien sowie ferner die bis Juli 1998 erschienenen Neuauflagen der zitierten Lehrbücher und Kommentare. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes befinden sich auf dem Stand von Juni 1998.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. h.c. mult. Hans Joachim Hirsch, danke ich sehr herzlich für die Betreuung dieser Arbeit, für seine wertvollen und richtungsweisenden Anregungen und für seine Gesprächsbereitschaft. Auch über die prompte Erstellung des Zweitgutachtens zu dieser Arbeit durch Herrn Prof. Dr. Klaus Bernsmann habe ich mich sehr gefreut.

Ein besonderer Dank gilt ferner meinen Eltern, die meinen Entschluß zur Promotion stets bekräftigt und reges Interesse am Fortgang dieser Arbeit gezeigt haben, sowie schließlich meiner Ehefrau Renate für ihren fortwährenden Zuspruch und für ihre umfangreiche Hilfe bei der Erstellung der Formalien dieser Arbeit.

Düsseldorf, im Juni 1999

Volker Brähler

Erster Teil

Einführung in die Problembereiche

I. Allgemeines	24
II. Erläuterungen zum Konkurrenzmodell und zur Strafzumessungslehre	26
1. Die Geschichte	26
2. Die heutige Grundkonzeption der §§ 52 ff. StGB	27
3. Die verschiedenen gesetzlichen Rechtsfolgen	28
4. Die verschiedenen Strafzumessungsprinzipien	30
a) Die konkurrenzlose Gesetzesverletzung	30
b) Die ungleichartige Idealkonkurrenz (§ 52 I 1. Alt., II 1/2 StGB)	30
c) Die gleichartige Idealkonkurrenz (§ 52 I 2. Alt. StGB)	31
d) Die Realkonkurrenz (Asperationsprinzip)	33
5. Gesetzliche und praktische Unterschiede	34
6. Zwischenergebnisse	37
III. Die einzelnen Rechtsfiguren der juristischen Konkurrenzlehre und ihr Bezug z	
Strafzumessungslehre	
Die "Handlung im natürlichen Sinne"	38
2. Die "natürliche Handlungseinheit"	38
a) Geschlossene iterative Handlungsabläufe	39
b) Sukzessive Tatausführung	41
c) Vollständige und teilweise Identität der Ausführungshandlungen	41
d) Unverhältnismäßige und uneinheitliche Erweiterungen durch den Bunde gerichtshof	
aa) Abschwächung der Anforderungen an den zeitlich-räumlich-volunt tiven Zusammenhang	
bb) Kritik seitens der herrschenden Lehre	44
cc) Einfluß der Entscheidung des Großen Senates für Strafsachen	46
e) Zwischenergebnisse	46

8

	3. Die "tatbestandliche Handlungseinheit"	17
	a) Die "mehraktigen und zusammengesetzten Delikte"	17
	b) Die "Dauerdelikte" 4	8
	c) Das "Pauschaldelikt" (sog. "gesetzliche Handlungseinheit")	1
	d) Die Sonderrechtsfigur der "Bewertungseinheit"	3
	4. Die "juristische Handlungseinheit"	6
	a) Rechtliche Zusammenfassung durch Verklammerung 5	6
	b) Rechtliche Verknüpfung durch verwirklichte überschießende Innentendenz	9
	c) Die fortgesetzte Handlung	51
	d) Fazit	1
	5. Die "Tatmehrheit"	2
	6. Die "Einheitsstrafe" im Jugendstrafrecht	3
	7. Fazit und Ausblick 6	4
IV.	Grundbegriffe und Erläuterungen zur Serienkriminalität und deren Bezug zur Strafzumessungs- und Konkurrenzlehre	55
	1. Die "zeitlich gestreckte Vorsatztat"	55
	2. Die "gleichartige Verbrechensmenge" als klassische Ausprägung der Serienstraftat	66
	3. Die "Sammel- oder Kollektivstraftat"	8
	4. Das "Massenverbrechen"	0
	5. Fazit und Ausblick	1
	Zweiter Teil	
	Die Entwicklung der fortgesetzten Handlung bis zu ihrer	
	Aufgabe durch den Großen Senat für Strafsachen	
I.	Die Entstehungsgeschichte	2
	1. Das römische Recht	2
	2. Das germanische Recht	3
	3. Ursprung des Fortsetzungszusammenhanges im Strafrecht in der mittelalterlichen italienischen Jurisprudenz	'3
	a) Sinn und Zweck der Rechtsfigur aus Sicht ihrer Begründer	4
	b) Parallelen zur heutigen Entwicklung	5
II.	Ursprung des Fortsetzungszusammenhanges auf deutschem Boden – Das Gemeine Recht in Deutschland bis zum Inkrafttreten des RStGB von 1871	5
	1. Frühe Periode des Gemeinen Rechts	16

	Inhaltsverzeichnis	9
	2. Das Gemeine Recht des 17. und 18. Jahrhunderts	. 76
	3. Das Gemein- und Partikularrecht im 19. Jahrhundert	. 77
	a) Anselm v. Feuerbach (rein objektive Theorie)	. 77
	b) Mittermaier als Kritiker und Begründer der objektiv-subjektiven Vereini gungstheorie ("Wurzel der Lehre vom fortgesetzten Verbrechen")	
	c) Schröter und Henke als Vertreter der streng subjektiven Theorie	. 80
	d) Der Einfluß von Berner (Imputationslehre)	. 80
	e) Hälschner als Begründer des "echten Gesamtvorsatzes" bei der fortgesetz ten Handlung (Fortführung der objektiv-subjektiven Kombinationslehre)	
	f) Die Motive der Begründer im einzelnen	. 82
	4. Zwischenfazit	. 83
III.	Die fortgesetzte Handlung nach dem Inkrafttreten des RStGB von 1871	. 84
	1. Standpunkt der Literatur und der Untergerichte der Einzelstaaten	. 84
	Die Behandlung durch das Reichsgericht (Kombination objektiver und subjektiver Merkmale)	
	3. Die stetigen Reformbestrebungen zum strafrechtlichen Konkurrenzsyster und ihr Bezug zur fortgesetzten Handlung	
	a) Die Reformbestrebungen bis 1919	
	b) Die Reformbestrebungen in der Weimarer Republik	. 92
	c) Die Reformbestrebungen im Dritten Reich	. 92
	d) Die Reformbestrebungen nach dem 2. Weltkrieg	. 94
	4. Fazit und Ausblick	. 96
IV.	Die bis zur Entscheidung des Großen Senates vertretenen Voraussetzungen de fortgesetzten Handlung	
	1. Objektive Grundvoraussetzungen	. 97
	a) Erfüllung aller Deliktsvoraussetzungen bei jedem Einzelakt	. 97
	b) Gleichartigkeit des Verstoßes gegen eine Verbotsnorm	. 98
	c) Gleichartigkeit des Tatherganges	. 99
	d) Zeitlich-räumlicher Zusammenhang	. 99
	e) Einheitlichkeit des betroffenen Rechtsgutes	. 103
	f) Fazit	. 106
	2. Subjektive Voraussetzungen	. 106
	a) Der Grundansatz der Rechtsprechung – der sog. "einheitliche Vorsatz"	. 107
	aa) Der echte und "ex-ante" gebildete Gesamtvorsatz	. 108
	bb) Möglichkeit der Vorsatzerweiterung während der Tat (d. h. bis zu Vollendung)	. 110
	cc) Die Hintergründe dieser Modelle	. 113

		dd) Kritik	114
		ee) Zwischenergebnisse	115
	b	Das Gegenmodell in der Literatur – der sog. "Fortsetzungsvorsatz"	116
		aa) Herleitung aus Aspekten der Prozeßökonomie	117
		bb) Faktische Geltung bei Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo"	119
		cc) Kritik	123
		dd) Zwischenergebnisse	127
	c	Die Annäherung durch die Rechtsprechung – der sog. "erweiterte Gesamtvorsatz"	128
		aa) Hintergründe dieses Vorsatzmodells	130
		bb) Kritik	131
		cc) Zwischenergebnisse	134
	d	Der deliktsspezifisch fast völlige Übergang der Rechtsprechung einiger	154
	u	Senate zum Fortsetzungsvorsatz	134
		aa) 1. Fallgruppe: Das Betäubungsmittelstrafrecht	135
		(1) Hintergründe	137
		(2) Kritik	137
		(3) Fazit	140
		bb) 2. Fallgruppe: Das Steuerstrafrecht	140
		(1) Hintergründe	142
		(2) Kritik	143
		(3) Fazit	148
		cc) 3. Fallgruppe: Das Sexualstrafrecht	148
		(1) Hintergründe	149
		(2) Kritik	151
		(3) Fazit	153
		dd) Weitere Einzelfälle	154
		ee) Schlußbetrachtungen	155
	3. Z	usammenfassung und Fazit	156
V.	Die	fortgesetzte Handlung im System der §§ 52 ff. StGB	156
	1. A	bgrenzungen zu den anderen Rechtsfiguren	157
	2. S	trafzumessung	160
	a	Bestrafung wegen einer konkurrenzlosen Gesetzesverletzung	161
	ь	Abgrenzung zur gleichartigen Idealkonkurrenz	161
	c	Strafrahmen und Schwere der Schuld bei der fortgesetzten Handlung	163
		Strafzumessungspraxis (scheinbare Erleichterung bei der Strafbildung)	167
		wischenergebnisse	171
VI.		t und Ausblick	172
			_

Dritter Teil

Problemfälle

I.	FALL 1: Die sog. "zeitlich gestreckte Vorsatztat" am Beispiel des § 242 I StGB	174
	1. Lösung anhand der drei Vorsatzmodelle	175
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	176
	a) Notwendigkeit der Privilegierung der "zeitlich gestreckten Vorsatztat"	176
	b) Wertungswidersprüche, die auf Gerechtigkeitsaspekten beruhen	176
	c) Die zeitlich gestreckte Vorsatztat als Fall der "konkurrenzlosen Gesetzesverletzung" oder als Fall der "gleichartigen Idealkonkurrenz"?	177
	d) Abgrenzung zu den anderen Rechtsfiguren im Konkurrenzmodell	178
	e) Gewohnheitsrechtliche Geltung der ursprünglichen Ausgestaltung der fortgesetzten Handlung	179
	f) Fazit und Ausblick	179
	,	
II.	FALL 2: Notwendige Einschränkungen der Privilegierung von "zeitlich gestreckten Vorsatztaten" am Beispiel der §§ 246, 266 StGB	180
	1. Lösung anhand der drei Vorsatzmodelle	180
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	181
	a) Regel- oder Ausnahmecharakter der zeitlich gestreckten Vorsatztat im Konkurrenzmodell?	181
	b) Die "vermeidbare" zeitlich gestreckte Vorsatztat	182
	aa) Gründe der Straftatverdeckung	183
	bb) Gründe der Bequemlichkeit	184
	cc) Situative und konfliktbedingte Gründe	184
	c) Unnötige Privilegierung des Organisationstäters	185
	d) Fazit und Ausblick	185
III.	FALL 3: Der "enge zeitlich-räumliche Zusammenhang" bei der zeitlich gestreckten Vorsatztat am Beispiel der §§ 153 ff.; 258 StGB	186
	Lösung anhand der drei Vorsatzmodelle	186
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	187
	a) Zeitliche Reichweite der zeitlich gesteckten Vorsatztat	188
	b) Räumlich-situative Reichweite der zeitlich gesteckten Vorsatztat	188
	c) Wertungswidersprüche, die auf Konfliktsituationen beim Täter beruhen (Auswirkungen auf die Strafzumessung)	189
	d) Fazit und Ausblick	189

1 V.	FALL 4;	BtMG)	1
	1. Lösu	ng anhand der drei Vorsatzmodelle	1
	2. Probl	leme nach der Entscheidung des Großen Senates	1
	a) G	rundsätzliche Aufrechterhaltung der Rechtsfigur der Bewertungseinheit	1
	de	ögliche Erweiterungen der "Bewertungseinheit" zur Aufrechterhaltung es sog. "eingespielten Bezugs- und Verkaufssystems" (sog. "Rauschgiftlos")	1
		a) Ansicht des 5. Strafsenates	1
		o) Ansicht des 3. Strafsenates	1
		z) Zwischenfazit	1
	c) A	nwendung des Zweifelssatzes]
		a) Ansicht des 1. und des 5. Strafsenates	1
	ьt	o) Ansicht des 4. Strafsenates	
	co	e) Zwischenfazit	
	d) Pi	obleme bei der Mengenbegrifflichkeit	2
	e) Fa	azit und Ausblick	1
V.	FALL 5:	Behandlung weitreichender Serienstraftaten am Beispiel des § 370 AO	
	1. Lösu	ng anhand der drei Vorsatzmodelle	
	2. Prob	leme nach der Entscheidung des Großen Senates	
	a) A St	lternativlösungen für die nunmehr abgeschaffte sog: "institutionalisierte euerhinterziehung" (Möglichkeit der Privilegierung auf der Strafzumes-	
		ingsebene)	
		robleme der Verjährung (§ 78 a StGB)	
		esamtstrafenbildung bei hundertfachen Einzelakten	
	d) Fa	azit und Ausblick	
VI.	Fall 6:	Sexualdelikte (§§ 174 ff. StGB)	
	1. Lösu	ng anhand der drei Vorsatzmodelle	
	2. Prob	leme nach der Entscheidung des Großen Senates	
		nforderungen an die Tatfeststellungen im Urteil	
		a) Ansicht des 3. Strafsenates (Vorzug der Interessen des Angeklagten)	
		b) Ansicht des 1. Strafsenates (Vorzug der Opferinteressen)	
	C	e) Ansicht des 2. Strafsenates (Anwendung des Zweifelssatzes)	
		d) Zwischenfazit	
	b) A	nforderungen an die Anklageschrift	
		a) Grundsätzliche Voraussetzungen	
	bl	b) Weitergehende Ansicht des OLG Bamberg	
	c) F	azit und Aushlick	

VII.	Fall 7: Reichweite der natürlichen Handlungseinheit am Beispiel des Polizeifluchtfalls	214
	Bisher vertretene Lösungsvorschläge	215
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	216
	a) Neuorientierung der Rechtsfigur (Ausrichtung an einer rein natürlichen Betrachtungsweise)	217
	b) Die juristische Handlungseinheit als "Auffangbecken"?	218
	c) Fazit und Ausblick	219
VIII.	FALL 8: Probleme bei den Dauerstraftaten am Beispiel des § 21 I Nr. 1 StVG	219
	1. Bisherige Lösungsansätze	220
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	222
	a) Abgrenzung zwischen "einer Tat" und Tatmehrheit	222
	aa) Konkurrenzrechtliche Einordnung des Dauerdelikts	222
	bb) Mögliche Zäsuren	223
	b) Fazit und Ausblick	225
IX.	FALL 9: Die zukünftige Behandlung der sog. "Pauschaldelikte" am Beispiel des § 225 I StGB	226
	Bisher vertretene Lösungsansätze	226
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	227
	a) Abgrenzung zwischen "einer Tat" und Tatmehrheit bei Pauschaldelikten	228
	b) Gefahr der unverhältnismäßigen Ausdehnung der sog. "Pauschaldelikte" durch die Rechtsprechung	230
	c) Abgrenzung zwischen Pauschaldelikt und Bewertungseinheit	231
	d) Fazit und Ausblick	232
Χ.	FALL 10: Probleme im Recht der Ordnungswidrigkeiten (insbesondere bei den Verkehrsordnungswidrigkeiten)	232
	Die bisherige gängige Praxis	233
	2. Probleme nach der Entscheidung des Großen Senates	234
	a) Geltung des Kumulationsprinzips gemäß § 20 OWiG	235
	b) Auswirkungen auf das Punktsystem des § 15 b StVZO bei Verkehrsord- nungswidrigkeiten	236
	c) Fazit und Ausblick	237
XI.	Gesamtfazit und Ausblick	238

Vierter Teil

Die Entscheidung des Großen Senates für Strafsachen (BGH<GS>St 40, 138 ff.) im einzelnen

I.	Di	e aufgestellten Grundsätze und deren praktische Konsequenzen	239
	1.	Die wichtigsten Aussagen der Entscheidung	239
		a) Abschaffung der fortgesetzten Handlung für die §§ 173 ff. und § 263 StGB	239
		aa) Faktische Bezugnahme auf alle anderen Delikte	240
		bb) Bestätigung durch nachfolgende höchstrichterliche Entscheidungen	240
		b) "Tatbestandsbezogene Gründe" als neuer dogmatischer Rahmen der fort-	
		gesetzten Handlung?	241
		aa) Keine neue Definition der fortgesetzten Handlung	242
		bb) Beschränkung auf die sog. "Pauschaldelikte"	243
		cc) Zwischenergebnis	245
		c) Unumgängliche sachgerechte Würdigung des Gesamtunwertes als neuer dogmatischer Rahmen	246
		d) Indizwirkung für das gesamte Konkurrenzmodell	247
	_	•	
	2.	Konsequenzen für die Praxis	248
II.	Di	e Hintergründe des Plenarbeschlusses	249
	1.	Materielle Konsequenzen zum Nachteil des Täters	249
		a) Die Probleme bezüglich der Verjährung	249
		aa) Anwendung des § 78 a StGB	249
		bb) Eingreifen der "Kappungsgrenze" des § 78 c III 2 StGB	251
		cc) Besondere Auswirkungen im Steuerstrafrecht	251
		dd) Gegenmaßnahmen in der Rechtsprechung	253
		b) Auswirkungen auf negative Gesetzesänderungen (§ 2 II StGB) $\ \ldots \ldots$	254
		c) Auswirkungen auf § 55 I StGB (nachträgliche Gesamtstrafenbildung) $\ \ldots \ .$	255
		d) Probleme bei der Bestimmung des Tatortes	255
		e) Anwendungsbereich des § 66 I Nr. 1 StGB	255
		f) Auswirkungen auf Tatbestände, die den sog. "Mengenbegriff" enthalten \dots	256
		g) Auswirkungen auf den Schuldspruch	258
		h) Problem der Anwendung des § 24 StGB	259
		i) Probleme im Bereich der Teilnahme	259
	2.	Prozessuale Konsequenzen zum Nachteil des Täters	260
		a) Eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeit aufgrund der zu pauschalen Tat-	
		sachenfeststellungen in der Praxis	260
		aa) Forderung des Bundesgerichtshofes	260
		bb) Unzureichende Beachtung in der Praxis durch die Aufweichung der objektiven Voraussetzungen der Rechtsfigur	262

	b)	Fehlende Freispruchausnahme bei der insgesamt verurteilenden Entscheidung	26
	c)	Probleme bei der Amnestie (entsprechend zum materiellen Problem des § 2 II StGB)	26
	d)	Erschwerte Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens	20
	e)	Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes entgegen der Ratio des § 265 StPO	20
3.	M	aterielle Konsequenzen zum Vorteil des Täters	20
	a)	Privilegierung von Straftaten aus der "organisierten (Banden-)Kriminalität"	2
	b)	Anwendungsbereich des § 66 II StGB	2
	-	Privilegierung bei der Strafzumessung (Gewährung eines Mengenstrafrabattes/unterschiedliche Strafobergrenze)	2
1	Pro	ozessuale Konsequenzen zum Vorteil des Täters	2
••		Rechtskraftwirkung (Strafklageverbrauch)	2
		Die Konsequenzen der fehlerhaften Anwendung der Rechtsfigur oder bei	۷
		Rechtsfehlern bezüglich einzelner Teilakte	2
5.		onstige "täterneutrale" Hintergründe – Die krisenhafte Entwicklung der echtsfigur	2
	a)	Die stetig zunehmende Uneinheitlichkeit innerhalb der Rechtsprechung \dots	2
		aa) Widersprechende Kasuistik anhand einiger Beispiele	2
		bb) Entwicklung zu sog. "case laws" im negativen Sinne	2
	b)	Die Probleme der pauschalen Tatsachenfeststellungen (fehlende Ermittlungsdisziplin)	2
	c)	Ausdehnende Anwendungspraxis der Tatgerichte und der Ermittlungsbehörden im Rahmen von Prozeßdeals	2
	d)	Fehlende ausdrückliche gesetzliche Grundlage	2
		aa) Anwendung des Art. 103 II GG angesichts der zahlreichen nachtei-	
		ligen Folgen für den Täter	2
		bb) Meinungsstreit	2
		cc) Abwägung und Fazit	2
	e)	Unzumutbare ermittlungstechnische Anforderungen	2
		aa) Beweistechnische Probleme	2
		bb) Örtliche Erstreckung von Straftaten	2
	f)	Überdenken der ursprünglichen und tatsächlichen materiellen Geltungsgründe der fortgesetzten Handlung	2
		aa) Milderung von Härten des Kumulationsprinzips	2
		bb) Gründe der Praktikabilität und Prozeßökonomie	2
		(1) Sachverhaltsaufklärung, Tatfeststellung und Darstellung im Urteil	2
		(2) Darstellung in der Anklage (§ 200 StPO)	2
		(3) Strafzumessung	2
		(4) Fazit	2

		cc) Gründe einer "natürlichen und lebensnahen" Betrachtung	282
		dd) Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte	282
		ee) Zwischenergebnis	283
		g) Die Entscheidung des Schweizer BGH als "Vorreiter"	284
	6.	Die konkreten Vorlagebeschlüsse	284
	7.	Fazit	287
III.	Gı	echts- und kompetenzwidrige Aufhebung von Gewohnheitsrecht durch den roßen Senat für Strafsachen vom Standpunkt der krisenhaften Entwicklung der echtsfigur?	287
	1.	Abgrenzung: Gewohnheitsrecht/Richterrecht	288
	2.	Meinungsstreit (vom Standpunkt der krisenhaften Entwicklung der Rechtsfigur und ihrer tatsächlichen Anwendung in der Rechtspraxis)	289
	3.	Fazit	290
IV.	zu	ewohnheitsrechtliche Geltung der ursprünglichen Ausprägung der Rechtsfigur ir Erfassung der "zeitlich gestreckten Vorsatztaten" – Die Entscheidung im ontext der historischen Entwicklung der Rechtsfigur	290
	1.	Der Grundansatz der Reichsgerichtsrechtsprechung als einheitlich vertretene Rechtsfortbildung	291
		a) Objektive Voraussetzungen	292
		b) Subjektive Voraussetzungen (echter Gesamtvorsatz)	292
		c) Zwischenergebnis	294
	2.	Angemessenheit des Plenarbeschlusses unter Berücksichtigung des historischen Grundkonzeptes der Rechtsfigur	295
		a) Berücksichtigung der Hintergründe der Entscheidung des Großen Senates	295
		aa) Probleme der Verjährung	295
		bb) Probleme der Sachverhaltsaufklärung	296
		cc) Darstellung in der Anklage	297
		dd) Probleme der Quantitäts- und Wertbegriffe	298
		ee) Strafbemessung	299
		ff) Anwendung des Zweifelssatzes	299
		gg) Strafklageverbrauch	301
		hh) Sonstige Probleme	301
		ii) Gefahr eines erneuten Zweckwandels und einer neuen Krise der fort- gesetzten Handlung	302
		b) Fazit	303
	3.	Ergebnis	304
V.	A	uswirkungen der Entscheidung auf laufende Verfahren	304

Fünfter Teil

Neue und alte Probleme bei der Behandlung von Serienstraftaten nach der Abschaffung der Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhanges und die entsprechenden Lösungsvorschläge

•	(Fälle 1–3)	3
	1. Anregungen der Gesetzgebungsorgane	3
	Andeutungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	3
	3. Ansichten in der Literatur	3
	a) Geppert	
	b) Schlüchter	
	c) Sowada	
	d) Tröndle	
	e) Stree	
	f) Abschließende Stellungnahme zu den Literaturmeinungen	
	4. Eigenes Lösungsmodell	
	a) Erfassung der zeitlich gestreckten Vorsatztaten durch die Rechtsfigur der	
	"juristischen" Handlungseinheit	
	aa) Vergleich mit den übrigen Fallgruppen zu dieser Rechtsfigur	
	(1) Rechtliche Verknüpfung durch verwirklichte überschießende Innentendenz am Beispiel der Zusammenfassung von § 267 I 1. und	
	3. Alt. StGB	
	(2) Rechtliche Verknüpfung durch Verklammerung	
	(3) Der sog. "Polizeiflucht"-Fall	. 3
	bb) Fazit	. 3
	b) Umfang und Voraussetzungen der zeitlich gestreckten Vorsatztaten	. 3
	aa) Unumgänglichkeitkeit der Privilegierung von "vermeidbaren zeitlich	
	gestreckten Vorsatztaten"	
	(1) Gründe der Straftatverdeckung	
	(2) Gründe der Bequemlichkeit	
	(3) Situative und konfliktbedingte Gründe	
	(4) Zwischenergebnis	
	bb) Beachtung des engen zeitlich-räumlichen Zusammenhanges	
	cc) Anwendung des Zweifelssatzes	
	dd) Zwischenergebnis	
	c) Rechtsfolgen der zeitlich gestreckten Vorsatztaten	. 3
	d) Einklang mit der Entscheidung des Großen Senates für Strafsachen ("Unumgängliche Gründe")	
	e) Gewohnheitsrechtliche Geltung der ursprünglichen Rechtsfigur	

	f) Gedanken zur Regelbarkeit der fortgesetzten Handlung	335
	g) Fazit	336
	5. Lösung der Fälle 1 – 3	337
	6. Ergebnisse und Lösungsvorschläge	338
II.	Die Auswirkungen der Entscheidung des Großen Senates für Strafsachen auf das	
	Konkurrenzmodell im einzelnen	339
	1. Die Handlung im natürlichen Sinne	340
	2. Die natürliche Handlungseinheit (FALL 7)	340
	a) Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsfiguren	340
	b) Anforderungen an den unmittelbaren zeitlich-räumlich-voluntativen Zu-	
	sammenhang	344
	c) Abgrenzung zu den zeitlich gestreckten Vorsatztaten	346
	d) Reichweite des Grundsatzes "in dubio pro reo"	348
	e) Aspekte der Strafzumessung	349
	f) Lösung von FALL 7	350
	g) Ergebnisse	351
	3. Die tatbestandliche Handlungseinheit	352
	a) Dauerdelikte (FALL 8)	352
	b) Pauschaldelikte	357
	aa) §§ 98 ff. StGB	358
	bb) §§ 180 a; 181 a StGB	362
	cc) § 283 I Nr. 5 StGB	362
	dd) § 225 I StGB	363
	ee) Allgemeine Schlußfolgerungen	366
	c) Bewertungseinheit (FALL 4)	367
	aa) Grenzen dieser Rechtsfigur (FALL 4a)	368
	bb) Reichweite des Grundsatzes "in dubio pro reo" (FALL 4b)	372
	d) Begriffliche Unterscheidung der verschiedenen Fallgruppen der tatbestandlichen Handlungseinheit	375
	e) Lösung der Fälle 8, 9, 4a und 4b	377
	f) Ergebnisse	379
	4. Die juristische Handlungseinheit	379
	a) Rechtliche Verknüpfung durch Verklammerung	380
	b) Rechtliche Verknüpfung durch verwirklichte überschießende Innentendenz	382
	c) Rechtliche Verknüpfung der zeitlich gestreckten Vorsatztaten	384
	d) Aspekte der Strafzumessung	384
	5. Notwendige Annahme von Tatmehrheit	385
	6 Gesamtfazit	385

III.			echtliche Auswirkungen der Entscheidung – Neue und alte Probleme mögliche Lösungen	385	
	1. Probleme der Verjährung (FALL 5)				
			ücksichtigung verjährter Einzelakte bei der Strafzumessung	386	
		aa)	Meinungsstreit	387	
			Abwägung	387	
			(1) Rechtsgedanke des § 78 StGB	388	
			(2) § 51 BZRG als Grenze	390	
			(3) Berücksichtigung des Art. 6 II EMRK	391	
		cc)	Sachliches Gewicht bei der Strafzumessung	392	
		dd)	Ergebnis	394	
	b)) Anv	wendung des § 78 b I Nr. 1 StGB	394	
	c)) Lös	ung von FALL 5	395	
	ď) Erg	ebnisse und Lösungsvorschläge	396	
	2. E	rmitt	ungstechnische Probleme	397	
	3. S	achve	erhaltsaufklärung, Tatfeststellung und Darstellung im Urteil	397	
			htliche Anforderungen	397	
			weichende Lösungsmodelle in der Praxis	398	
			Anwendung des Zweifelssatzes	398	
			(1) Verteilung des "Gesamtschadens" auf eine "Mindestzahl" der Ein-		
			zelakte	399	
			(2) Institutionalisiertes System	401	
		bb)	Ausnahmestellung des Sexualstrafrechts (FALL 6)	402	
			(1) Praktische Konkordanz von Täter- und Opferinteressen	403	
			(2) Reichweite des Grundsatzes "in dubio pro reo"	406	
			(3) Kriterien für die Einzelfallabwägung	408	
			(4) Zwischenergebnis	409	
		cc)	Anforderungen an die übrigen Deliktsgruppen	409	
			(1) Die ermittlungstechnischen Konstellationen im einzelnen	410	
			(a) "Gesamtschaden" und die "Einzelakte" stehen fest, nur nicht die genaue Verteilung (→ Lösung auf dem Wege der gleich-	410	
			artigen Wahlfeststellung)	410	
			die Existenz einer Tatserie	411	
			(c) Nur ein "konkret bezifferter Gesamtschaden" und die "Existenz einer Tatserie" stehen fest, nicht aber die Zahl der Einzelakte	411	
			(d) Nur die Existenz einer Tatserie und eines Gesamtschadens ste-		
			hen fest, aber weder die Anzahl der Einzelakte noch die Höhe		
			des Gesamtschadens	413	
			(/) H9711	415	

	c) Lösung von Fall 6	416
	d) Ergebnisse und Lösungsvorschläge	416
	4. Darstellung in der Anklage	417
	a) Die Informationsfunktion der Anklage (unter besonderer Berücksichtigung des Sexualstrafrechts)	417
	b) Die Umgrenzungsfunktion der Anklage (unter besonderer Berücksichtigung des Sexualstrafrechts)	419
	c) Gefahr der verstärkten Anwendung des § 154 I Nr. 1 StPO	420
	d) Ergebnisse und Lösungsvorschläge	423
	5. Strafbemessung	424
	a) Auswirkungen auf die Strafzumessungskriterien und das Strafniveau	424
	b) Rechtliche Möglichkeiten zur Berechnung der Gesamtstrafe bei (umfangreichen) Serienstraftaten	427
	c) Ergebnisse und Lösungsvorschläge	435
	6. Rechtskraftwirkung	436
	7. Quantitäts- und Wertbegriffe (FALL 4c)	439
	8. Gesamtfazit	440
	Sechster Teil	
	Die Behandlung von Serienordnungswidrigkeiten (FALL 10)	
I.	Rechtliche Möglichkeiten zur Aufhebung von Härten des Kumulationsprinzips \ldots	441
	1. Verstärkte Anwendung des Opportunitätsprinzips (§ 47 OWiG)	442
	2. Berücksichtigung bei der Bemessung der Einzelgeldbußen	443
	3. Ausdehnung der konkurrenzrechtlichen Rechtsfiguren	444
	4. Fazit	445
П	Vorschläge zur Änderung (bzw. Abschaffung) des in § 20 OWiG verankerten	
11.	Kumulationsprinzips durch den Gesetzgeber	446
III.	Anwendung des Punktsystems	447
	1. Initiativen auf Länderebene	447
	2. Lösung von Fall 10	448
	3. Fazit	448
ıν	Ergebnisse und Lösungsvorschläge	449

Siebter Teil

Gedanken zu den	Reformbestrebungen	beim strafrechtlichen	Konkurrenzsystem

I.	Neue Gesetzesvorschläge und -anregungen zur generellen Einführung der sog. "Einheitsstrafe"	450
	1. Grundmodell der Einheitsstrafe	450
	a) Argumente der Befürworter	452
	b) Fazit	453
	2. Kritik an den Reformbestrebungen	454
	a) Einführung der Einheitsstrafe aus kriminologischer und kriminalpolitischer	
	Sicht	454
	b) Rechtliche Probleme der Einheitsstrafe	456
	aa) Anforderungen an die Tatfeststellungen im Urteil	456
	bb) Sonstige Auswirkungen	458
	c) Arbeitsökonomische Vorteile der Einheitsstrafe?	458
	3. Ergebnis	460
II.	Stellungnahme zur Reformbedürftigkeit des strafrechtlichen Konkurrenzsystems	460
	Schlußbetrachtungen	461
	Literaturverzeichnis	463
	Sachverzeichnis	480

Erster Teil

Einführung in die Problembereiche

In einer Auflistung der bedeutendsten strafrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes der letzten Jahrzehnte nähme der Beschluß des Großen Senats für Strafsachen zur fortgesetzten Handlung vom 3. 5. 1994¹ einen der Spitzenplätze ein. Er wird nach einhelliger Ansicht grundlegende Veränderungen in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis nach sich ziehen. So wird die Entscheidung in Besprechungen als "spektakuläres Urteil"² oder gar als "Jahrhundertentscheidung"³ bezeichnet. Der Beschluß markiert einen Wendepunkt in der Rechtsentwicklung, der die Strafgerichte zum Bruch mit einer alten und gewohnten Betrachtungsweise in der wichtigen praktischen Frage der rechtlichen Bewältigung von Serienstraftaten nötigt. Zudem wird die durch die Entscheidung verursachte Abschaffung der Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhanges auch erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Konkurrenzmodell haben, da in diesem Zusammenhang bislang viele rechtliche Schnittstellen und Probleme durch die Existenz der fortgesetzten Handlung verdeckt worden sind.

Der Große Senat für Strafsachen hat in seiner Entscheidung ein Machtwort in einem schon lange zwischen den einzelnen Senaten schwelenden Streit gesprochen und ausführlich zum Rechtsinstitut der fortgesetzten Handlung Stellung bezogen. Im Schrifttum wurde diese Rechtsfigur schon seit längerer Zeit und dabei zum Teil sehr heftig kritisiert. Auch die stetig steigende Geringschätzung der fortgesetzten Handlung durch einige Strafsenate des Bundesgerichtshofes war ein offenes Geheimnis. Gleichwohl ist es auf den ersten Blick überraschend, daß der Große Senat die Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhanges im Ergebnis ganz aufgegeben hat.

Im folgenden wird zum einen zu klären sein, ob die gänzliche Abschaffung der Rechtsfigur angemessen war und welche Auswirkung sie auf laufende Verfahren haben kann.

Dabei müssen auch die zahlreichen und vielschichtigen Hintergründe der Entscheidung – insbesondere die krisenhafte Entwicklung der Rechtsfigur – durchleuchtet werden.

¹ BGH v. 3. 5. 1994 (GSSt 2 und 3/93) BGHSt 40, 138 ff. = NJW 1994, 1663 ff. = NStZ 1994, 383 ff. = StV 1994, 306 ff. = MDR 1994, 700 ff. = wistra 1994, 185 ff.

² Keppler, Neue Justiz 1994, S. 530.

³ Hamm, NJW 1994, S. 1636.

Vor allem aber soll es die Aufgabe dieser Untersuchung sein, die nun zahlreich auftauchenden Folgeprobleme bei der rechtlichen Bewältigung von Serienstraftaten aufzuzeigen und diesbezüglich praktikable Lösungen zu entwickeln. Nicht zuletzt gilt es insoweit auch, das Konkurrenzmodell von dessen äußerst einzelfallbezogenem Charakter zu befreien und allgemein subsumierbare Kriterien für die Abgrenzungsfrage zwischen einer Tat, Tateinheit und Tatmehrheit nach den Maßgaben des Großen Senates aufzustellen.

I. Allgemeines

Bis zum Beschluß des Großen Senates für Strafsachen vom 3. 5. 1994 – GSSt 2 und 3/93 – hatte sich die Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhanges auf deutschem Boden außerhalb gesetzlicher Normierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgesetzt⁴. Zwar hatte die fortgesetzte Handlung keine Aufnahme in das RStGB von 1871 erlangt, jedoch existierte sie seitdem als ein zur konkurrenzrechtlichen Handlungslehre gehörendes Rechtsinstitut der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁵.

Die fortgesetzte Handlung stellte eine besondere Form der rechtlichen Handlungseinheit dar⁶. Sie verknüpfte mehrere selbständige Tätigkeitsakte, welche jeder für sich den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, zu "einer Handlung im Rechtssinne". Der Unterschied zwischen natürlicher Handlungseinheit und Fortsetzungszusammenhang lag – grob gesehen – in der "rechtlichen und zeitlichen" Unselbständigkeit der einzelnen Teilakte bei der natürlichen Handlungseinheit, sei es, daß es sich um Einzelakte auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung oder aber sonst um einen geschlossenen Handlungsablauf handelt, den zu trennen gekünstelt gewesen wäre (z. B. mehrere Schläge auf das Opfer)⁷.

⁴ Vgl. hierzu die richtungsweisenden Ausführungen von Krug, Lehre vom fortgesetzten Verbrechen, S. 1 ff. aus dem Jahre 1857 sowie von Schwarze, Fortgesetztes Verbrechen, S. 1 ff. (ebenfalls aus dem Jahr 1857). Wichtige Publikationen zu jener Zeit stammen ferner von John, Fortgesetztes Verbrechen (1860) und von Merkel, Lehre vom fortgesetzten Verbrechen (1862).

⁵ Schon das Reichsgericht sah die Existenz dieser Rechtsfigur nahezu als selbstverständlich an; vgl. RGSt 1, 450 (451); 9, 426 (427); 15, 370 (371); 44, 223 (224); in letzterer Entscheidung wird sogar ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber absichtlich von der Regelung der fortgesetzten Handlung Abstand genommen habe, um deren Gestaltung der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zu überlassen. Sogar in den beiden Vorlagen an den Großen Senat für Strafsachen wird noch vom grundsätzlichen Fortbestehen der Rechtsfigur ausgegangen; vgl. BGH v. 19. 5. 1993 – 2 StR 645/92, NStZ 1993, 434 ff. und BGH v. 11. 8. 1993 – 3 StR 361/92, NStZ 1993, 585 ff.

⁶ Nahezu unbestrittene Ansicht; stellvertretend dafür BGHSt 1, 313 (315); BGH NStZ 1993, 585; Geppert, JURA 1993, S. 649; Jung, JuS 1989, S. 289; Sch.Sch.-Stree, vor, § 52, Rdnr.31 m.w.N.; a.A. ist offenbar nur Kratzsch, der die fortgesetzte Tat als "Sonderform des Vorsatzdelikts" betrachtet; vgl. Kratzsch, JR 1990, S. 177 ff.

⁷ v. Heintschel-Heinegg, JA 1993, S. 136; Jung, JuS 1989, S. 289. Auf die Abgrenzung "Fortgesetzte Handlung – Natürliche Handlungseinheit" wird noch ausführlich eingegangen.

Entstehungsgrund und ursprünglicher Zweck der Rechtsfigur war, die uferlosen Härten des nach Gemein- und Partikularrecht geltenden sog. Kumulationsprinzips zu mildern⁸. Nach diesem Prinzip wurde für jeden volldeliktisch verwirklichten Tatbestand jeweils eine Strafe festgesetzt. Am Ende wurden dabei sämtliche dieser Einzelstrafen einfach addiert, was in der Konsequenz zu grotesk hohen Strafergebnissen führte. Durch die Annahme des Fortsetzungszusammenhanges konnte ein solch hartes Strafresultat vermieden werden. Somit handelte es sich bei dem Institut der fortgesetzten Handlung ursprünglich um ein reines Instrument zur Stärkung der Rechtsposition des Beschuldigten (im Rahmen der Strafbemessung).

Im RStGB wurde das Kumulationsprinzip durch das Asperationsprinzip ersetzt, wonach für jede tatmehrheitlich begangene Tat eine schuldangemessene Einzelstrafe festzusetzen war und aus der höchsten unter diesen Einzelstrafen (sog. Einsatzstrafe) durch eine verhältnismäßige Erhöhung die Gesamtstrafe gebildet wurde (heute in § 54 I 2 StGB, damals in § 74 I 2 RStGB geregelt). Nach der Einführung des Asperationsprinzips traten die Notwendigkeit einer strafzumessungsrechtlichen Privilegierung des Serienstraftäters und damit auch der ursprüngliche Zweck der fortgesetzten Handlung folglich in den Hintergrund.

Entscheidend war die Rechtsfigur insoweit nur noch in den praktisch äußerst seltenen Fällen, in welchen die tatmehrheitliche gegenüber der tateinheitlichen Bestrafung eine unbillige und ungewollte Schlechterstellung des Täters bedeutete⁹.

Gleichwohl behauptete sich die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung jedoch, weil nun für die Rechtsprechung andere Erwägungen, vor allem Zwecke der Prozeßökonomie und Praktikabilität in den Vordergrund traten. Der Fortsetzungszusammenhang wurde als dogmatisches Stilmittel erkannt und eingesetzt, um sich bei der prozessualen Behandlung von Serienstraftaten im Bereich der Tatermittlungen und der Strafzumessung Arbeit zu ersparen¹⁰. Die Annahme "einer" fortgesetzten Handlung befreite den Richter von der (aus heutiger Sicht nur scheinbar) mühevollen Gesamtstrafenbildung nach Maßgabe der §§ 53, 54 StGB. Schon dem Reichsgericht erschien es als eine "lästige, überflüssige und wunderlich anmutende Arbeit (...), wenn in dem Urteil zunächst für jede dieser Straftaten eine besondere Strafe festgesetzt und aus diesen vielen Strafen dann (...) eine Gesamtstrafe gebildet werden müßte"¹¹.

Zudem wurde die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung – vor allem nach den gravierenden Aufweichungen ihrer objektiven und subjektiven Voraussetzungen durch den Bundesgerichtshof in den sechziger Jahren – in zunehmendem Maße

⁸ Auch über diese ursprüngliche Intention der Rechtsfigur ist man sich weitgehend einig; vgl. dazu Buchholz, Einzelakte, S. 75/76; Doerr, Geltung und Wirkungen, S. 24; Foth, Nirk-FS, S. 297; Jung, Schultz-GS, S. 185; Timpe, JA 1991, S. 12; LK-Vogler, vor § 52, Rdnr. 45.

⁹ Gemeint waren in erster Linie die Fälle der sog. "zeitlich gestreckten Vorsatztaten", auf die in dieser Arbeit noch ausführlich und umfassend eingegangen wird.

¹⁰ Fischer, NStZ 1992, S. 420; Jung, NJW 1994, S. 916.

¹¹ RGSt 70, 243 (244).